

SGD Nord  
56068 Koblenz  
SGD Süd  
67433 Neustadt an der Weinstraße  
Landesamt für Umwelt  
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

08.06.2020

---

Ministerium der Finanzen  
Abteilung 5 / Referatsgruppe 452  
Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Referat 8703  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz  
Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz  
Südallee 31 - 35  
56068 Koblenz

Baustoffüberwachungsverein  
Hessen - Rheinland-Pfalz e. V. (BÜV HR)  
Friedrich-Ebert-Straße 11 - 13  
67433 Neustadt/Weinstraße

Industrieverband Steine und Erden e. V. Neustadt/Weinstraße  
Friedrich-Ebert-Straße 11-13  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Architektenkammer Rheinland-Pfalz  
Postfach 1150  
55001 Mainz

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz  
Rheinstraße 4 A  
55116 Mainz

1/3

#### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeyer-Allee)

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz  
Dagobertstraße 2  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen  
107-89 23/2018-38#20  
Referat 1076

Ihr Schreiben vom      Ansprechpartner/-in / E-Mail  
   Herr Berthold Reis  
   Berthold.Reis@mueef.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2317  
06131 16-172317

## Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen nach § 5 KrWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ob ein mineralischer Ersatzbaustoff, der entweder in Aufbereitungsanlagen hergestellt oder bei Baumaßnahmen anfällt und für den Einbau in technischen Bauwerken vorgesehen ist, bei seiner Verwendung den Vorgaben des Abfallrechts unterliegt oder das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat, bestimmt sich derzeit ausschließlich nach § 5 KrWG.

Nach dieser Vorschrift endet die Abfalleigenschaft eines Stoffes, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird, ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht, alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt und seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Umweltauswirkungen führt.

Der Regierungsentwurf für eine Ersatzbaustoffverordnung des Bundes enthält auch eine Bestimmung derjenigen mineralischen Ersatzbaustoffe, deren Abfalleigenschaft vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen enden kann. Der Verordnungsentwurf wird derzeit intensiv zwischen Bund und Ländern beraten. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher abschätzbar, ob das Rechtsetzungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann, ob sich eine künftige Verordnungsregelung überhaupt zum Ende der Abfalleigenschaft verhalten und gegebenenfalls welchen Inhalt sie haben wird.

Dem Regierungsentwurf ging eine breite Fachdiskussion voraus, die in der Wertung der Bundesregierung erbracht hat, dass abfallspezifische Vorgaben an die weitere Verwendung bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe entbehrlich erscheinen, weil sie für nahezu alle vorgesehenen Einbauweisen geeignet sind. Vorausgesetzt ist dabei aber, dass die im Regierungsentwurf vorgesehenen Materialwerte sowie die Anforderungen insbesondere an Güteüberwachung sowie Probennahme und -auf-

bereitung eingehalten werden und alle für die jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Die fachlichen Grundlagen des Regierungsentwurfs sind aus unserer Sicht überzeugend.

Wir gehen deshalb auf dieser fachlichen Grundlage in Auslegung des § 5 KrWG regelmäßig davon aus, dass insbesondere **Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) und Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)** das Ende der Abfalleigenschaft erreichen.

Für BM-0 sind nur Feststoffwerte zu beachten, so dass Z0-Boden (TR Boden der LAGA) BM-0 Boden entspricht. Für RC-1 kommt das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) zu der Aussage, dass dieses der Einstufung von Z1.1 der TR Bauschutt gleichkommt. Diese basiert auf einer Bewertung der Kontrollanalytik von Baustoffrecyclingmaterial (s. LUWG-Bericht 2012; <https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de/de/service/downloads/allgemein/>). Die Daten wurden vor dem Hintergrund der im Bundesrat vorliegenden Ersatzbaustoffverordnung (Drucksache 566/17, 17.07.17) und auch der derzeitigen Beratungen zwischen Bund und Ländern neu bewertet. Die Kernaussagen des Berichtes aus dem Jahr 2012 bleiben bestehen.

Grundsätzlich kommt auch ein Ende der Abfalleigenschaft für Bodenmaterial und Baggergut der Klassen 0\* und F0\* in Betracht.

Hier ist jedoch eine Aussage wie bei RC-1 auf der Basis der o.g. Studie nicht möglich. Sofern mittels des in der Ersatzbaustoffverordnung vorgesehenen Analyseverfahrens (Säuleneluat oder 2:1-Verfahren) eine Zuordnung zu diesen Klassen möglich ist, gehen wir ebenfalls regelmäßig davon aus, dass das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wird.

Das System der Gütesicherung Rheinland-Pfalz ist der von der Ersatzbaustoffverordnung geforderten Güteüberwachung gleichwertig.

Diese Wertung ist selbstverständlich vorläufig. Änderungen können sich noch im Lichte der fortgeführten Fachdiskussionen und des Ergebnisses des Rechtsetzungsverfahrens ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Berthold Reis